

ABWASSERENTSORGUNGSG- REGLEMENT

der

EINWOHNERGEMEINDE

TEUFFENTHAL



vom 15.06.1998

Änderungen nachgeführt bis 01.12.2017

INHALTSVERZEICHNIS

Abwasserentsorgungsreglement

I. ALLGEMEINES

Art. 1	Gemeindeaufgaben
Art. 2	Zuständiges Organ
Art. 3	Einteilung des Gebietes
Art. 4	Erschliessung
Art. 5	Kataster
Art. 6	Öffentliche Leitungen
Art. 7	Hausanschlussleitungen
Art. 8	Private Abwasseranlagen
Art. 9	Durchleitungsrechte
Art. 10	Schutz öffentlicher Leitungen
Art. 11	Gewässerschutzbewilligungen
Art. 12	Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT SANIERUNG TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13	Anschlusspflicht
Art. 14	Bestehende Bauten und Anlagen
Art. 15	Gemeindebeitrag an Leitungen zu bestehende Bauten und Anlagen
Art. 16	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Art. 17	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Art. 18	Waschen von Motorfahrzeugen
Art. 19	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

III. BAUKONTROLLE

Art. 20	Jauchegruben
Art. 21	Grundwasserschutzzonen und -areale
Art. 22	Baukontrolle
Art. 23	Pflichten der Privaten
Art. 24	Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- Art. 25 Einleitungsverbot
- Art. 26 Haftung für Schäden
- Art. 27 Unterhalt und Reinigung
- Art. 28 Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

V. GEBÜHREN

- Art. 29 Finanzierung der Abwasseranlagen
- Art. 30 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 31 Anschlussgebühren
- Art. 32 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
- Art. 33 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Art. 34 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
- Art. 35 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 36 Gebührenpflichtige
- Art. 37 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 38 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 39 Rechtspflege
- Art. 40 Übergangsbestimmung
- Art. 41 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

Art. 2 Zuständiges Organ

Dem Gemeinderat obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen.

Art. 3 Einteilung des Gebietes

¹ Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach der generellen Kanalisationsplanung (GKP).

² Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

Art. 4 Erschliessung

¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Art. 5 Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss Artikel 6 und 8 hiernach einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.

² Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6 Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Artikel 4 Absatz 2) sind öffentliche Leitungen.

²Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7 Hausanschlussleitungen

¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt, oder das Entwässerungssystem geändert wird (Ausnahmen siehe Art. 15).

⁵Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

Art. 9 Durchleitungsrechte

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Artikel 28 KGSchG oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

²Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gemäss Art. 28 KGSchG gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.

³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau- und betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Die berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten.

Art. 10 **Schutz öffentlicher Leitungen**

¹Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

²Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

Art. 11 **Gewässerschutzbewilligungen**

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12 **Durchsetzung**

¹Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

²Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen.

³Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15 Gemeindebeitrag an Leitungen zu bestehende Bauten und Anlagen

Für die Erstellung von besonders langen Hausanschlussleitungen gewährt die Gemeinde einen einmaligen Beitrag ab dem 101 m von 5.- Fr. pro/m Leitung.

Art. 16 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Art. 17 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² a) Nicht verschmutztes Regenabwasser von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen etc. und Reinabwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser dürfen nicht der ARA zugeleitet werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA.

³Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁴Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁵Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

⁶Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

⁷Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

Art. 18 Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Art. 19 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP).

²Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 20 Jauchegruben

Auf Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

Art. 21 Grundwasserschutzzonen und -areale

- ¹ In der Grundwasserschutzzone sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.
- ² Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WVG.

III. BAUKONTROLLE

Art. 22 Baukontrolle

- ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.
- ² Er kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- ³ Der Gemeinderat und die von ihm ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- ⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- ⁵ Der Gemeinderat meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 23 Pflichten der Privaten

- ¹ Dem Gemeinderat ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- ² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- ³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
- ⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 24 Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 25 Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 16.

Art. 26 Haftung für Schäden

- ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.
- ² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27 Unterhalt und Reinigung

- ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.
- ² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benützerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
- ³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

Art. 28 Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

V. GEBÜHREN

Art. 29 Finanzierung der Abwasseranlagen

- ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:
 - a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
 - b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) und Regenabwassergebühren;
 - c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
 - d) sonstige Beiträge Dritter.
- ² Die Stimmberechtigten beschliessen im Gebührenreglement der Gemeinde Teuffenthal:
 - a) die Höhe der Anschlussgebühren;
 - b) die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex;

c) den Gebührenrahmen für die Grund- und die Verbrauchsgebühren und Regenabwassergebühren.

³Der Gemeinderat setzt die geltenden Ansätze in der Gebührenverordnung fest.

Art. 30 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 3 decken.

²Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Abwasseranlagen gemäss Artikel 54 VFHG ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen (Artikel 56 VFHG).

³Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

⁴Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung betragen zusammen mindestens

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

Art. 31 Anschlussgebühren

¹Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Raumeinheiten (RE) nach amtlicher Bewertung und Einwohnerequivalente (EGW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.
Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine pauschale Anschlussgebühr pro Liegenschaft zu bezahlen.

³Bei einer Erhöhung der RE oder der EGW ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁴Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Absatz 3 zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Absatz 1 und 2 voll zu bezahlen.

- ⁵Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben eine Erhöhung der EGW in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.
- ⁶Der Gemeinderat und die von ihm beauftragten Personen haben ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.
- ⁷Bei Verminderung der EGW oder Abbruch erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

Art. 32 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

- ¹Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Grund- und Verbrauchsgebühren und Regenabwassergebühren zu bezahlen.
- ²Gemessen über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 40-50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50-60 %.
- ³Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- ⁴Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund der Bewohner oder des Abwasseranfalls erhoben. Vorbehalten bleibt Artikel 33.
- ⁵Die Abgaben an den Kantonalen Abwasserfonds richten sich nach den Angaben des Kantons. Sie werden gemäss dessen Anordnungen erhoben.
- ⁶Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine pauschale Gebühr pro Liegenschaft zu bezahlen. Für Regenabwasser von Strassenflächen im Besitz des Kantons und der Gemeinde und bei Strassen im Privateigentum mit öffentlichem Wegrecht wird keine Gebühr eingezogen (den Strassen im Privateigentum mit öffentlichem Wegrecht werden Strassen mit Unterhaltsvertrag, mit Unterhaltsinvestition und mit Widmung zum Gemeingebrauch gleichgesetzt).

Art. 33 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- ¹Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühren.
- ²Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/ Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).
- ³Bei Kleininleiterbetrieben kann der Gemeinderat den Einbau von Messvorrichtungen für den Frischwasserverbrauch verlangen. Für die Berechnung der Verbrauchsgebühr wird

der gemessene Wasserverbrauch auf EGW umgerechnet. Die Berechnung kann auch nach Abs. 4 erfolgen.

⁴Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁵Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 4 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁶Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung.

Art. 34 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

¹Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlichen RE resp. EGW berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

²Die Nachgebühren werden mit dem Bau zusätzlicher RE resp. der Installation von neuen EGW fällig. Akontozahlungen richten sich nach Absatz 1.

³Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde nach Massgabe des Grundeigentümerbeitragsdekrets von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

⁴Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 31. August fällig.

⁵Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 35 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung.

²Zahlungsfrist und Verzugszins richten sich nach den Vorschriften des Gebührenreglements der Gemeinde Teuffenthal.

³Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 36 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 37 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Widerhandlungen gegen das Reglement

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 39 Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 40 Übergangsbestimmung

¹Bestehende, anschlusspflichtige Gebäude sind innert Jahresfrist an die WRA anzuschliessen.

²Eigentümern, die ihre Liegenschaften innert 2 Monaten nach Fertigstellung der WRA anschliessen wird die Anschlussgebühr um 4 % reduziert.

Art. 41 Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt auf den 1. August 1998 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserfondsreglement vom 05.12.1987 aufgehoben.

³Die Änderungen mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2017 treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

Einwohnergemeinde Teuffenthal

Teuffenthal, 15.06 1998

Der Präsident:

sig. Chr. Fuss

Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Stähli

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserreglement nach Massgabe von Artikel 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Teuffenthal, 17.07.1998

Der Gemeindeschreiber:
sig H. Stähli

Abkürzungen zum Abwasser-Reglement:

Allgemeine:

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGW	Einwohnergleichwert / Belastungswert nach Leitsätzen SVGW
FES	Schweizerischer Städteverband/ Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
SIA	Schw. Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schw. Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schw. Verein des Gas- und Wasserfaches
VSA	Verband Schw. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Kantonale Grundlagen:

AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
EG-ZGB	Einführungsgesetz zum Schw. Zivilgesetzbuch
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WNG	Gesetz über die Nutzung des Wassers
WVG	Wasserversorgungsgesetz

Gemeinde Grundlagen:

GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
OgR	Organisationsreglement
RE	Raumeinheit nach amtlicher Bewertung